

Die Abenteuer Karl Mays.

(Telegraphischer Bericht.)

Hohenstein-Ernstthal, 9. August.

Der Beleidigungsprozeß, den der in letzter Zeit vielgenannte Reiseschriftsteller Karl May (Dresden) gegen den Waldarbeiter Krügel angestrengt hat, wurde heute vor dem hiesigen Schöffengericht verhandelt. Bekanntlich wird der Kläger Karl May von dem Führer der „gelben“ Gewerkschaften, dem Redakteur Lebius, beschuldigt, daß er seine zahlreichen Reisewerke nicht auf Grund eigener Anschauungen geschrieben habe, wie May behaupte, sondern diese rein erfunden habe, da er überhaupt noch nicht über die Grenzen Deutschlands hinausgekommen sei, daß May ferner wiederholt schwer bestraft worden sei, unter anderem, weil er in früheren Jahren der Führer einer regelrechten Räuberbande in den erzgebirgischen Wäldern gewesen sei und sich an zahlreichen Einbrüchen und Diebstählen beteiligt habe. Diese Beschuldigungen des Redakteurs Lebius, die dieser im „Bund“ wiederholte, führten dazu, daß Karl May die Privatklage erhob, die im Mai dieses Jahres vor dem Amtsgericht Charlottenburg zur Verhandlung kam. Der Rechtsbeistand des damaligen Beklagten, Rechtsanwalt Bredereck, stellte für seinen Mandanten den Antrag auf umfangreiche Beweiserhebung dafür, daß die Angaben im „Bund“ auf Wahrheit beruhten. Der Privatkläger Karl May gab in der damaligen Verhandlung zu, daß er wiederholt bestraft sei, die Strafen lägen aber Jahrzehnte zurück, und außerdem seien die Bestrafungen nicht aus den Gründen erfolgt, die Lebius angegeben habe, auch sei er niemals Räuberhauptmann gewesen. Auf Grund dieses Tatbestandes kam der Gerichtshof zu einer Freisprechung des Beklagten Lebius.

In der Zwischenzeit hat Karl May durch seinen Rechtsbeistand Erhebungen anstellen lassen, auf welche Gewährsmänner sich Lebius bei seinen Angaben stützte. In erster Linie verdankte Lebius seine Mitteilungen dem Waldarbeiter Krügel, von dem Lebius behauptete, daß er mit May zusammen im Zuchthaus gesessen und Mitglied seiner Räuberbande gewesen sei. Infolgedessen strengte Karl May die Privatklage gegen Krügel an, die heute zur Verhandlung steht. Der Zuhörerraum des Gerichtssaales ist überfüllt. – Um 9 Uhr erscheint der Privatkläger Karl May, ein mittelgroßer Herr mit weißem Haupthaar und Henry-Quatre-Bart. Er macht trotz seines vorgerückten Alters einen sehr lebhaften Eindruck und befindet sich in Begleitung seiner Rechtsbeistände Dr. Puppe (Berlin) und Dr. Hauboldt (Hohenstein). Seine Frau hat im Zuhörerraum Platz genommen. Der Beklagte Waldarbeiter Krügel wird durch Rechtsanwalt Karstanjen vertreten. Es sind neun Zeugen geladen, unter ihnen Redakteur Lebius (Berlin). – Amtsrichter Bach eröffnet die Verhandlung mit der Frage, ob die Partei nicht zu einem gütlichen Vergleich bereit sei. – Rechtsanwalt Hauboldt erwidert, daß es seinem Mandanten darum zu tun sei, volle Klarheit zu schaffen. – Der Angeklagte Krügel gibt zur Personalfeststellung an, daß er im Jahre 1852 geboren, verheiratet und wegen Beleidigung noch nicht bestraft sei. Vermögen besitzt er nicht. – Hierauf werden die unter Anklage gestellten Behauptungen des Krügel, die im „Bund“ veröffentlicht worden sind, verlesen. Dann wurde zur Vernehmung des Beklagten geschritten.

Der Beklagte macht den Eindruck eines recht ordentlichen, einfachen und soliden Arbeiters. Er betont wiederholt, daß er kein Redakteur und kein Stenograph sei, um alles genau so schildern zu können, wie er es von seinem Bruder erfahren habe. Sein Bruder habe ihm die Mitteilungen gemacht, die in dem Lebiusschen Artikel enthalten seien. – Vorsitzender: Also Sie haben nur die Erzählungen Ihres Bruders Herrn Lebius mitgeteilt? das, was Ihr Bruder mit dem Kläger May erlebt haben will? – Beklagter: Ich habe nicht alles erzählt. – Vors.: Wann erzählten Sie es Herrn Lebius? – Beklagter: Im vorigen Dezember. Ich habe nicht großen Wert auf die Erzählungen gelegt. Lebius war von Einwohnern Hohensteins auf mich aufmerksam gemacht worden, ich glaube von einem gewissen Beyer. Lebius kam zu mir und auf eine Frage sagte ich ihm, daß ich das Tagebuch meines verstorbenen Bruders Louis nicht mehr besäße. Ich habe früher mit meinem Bruder Louis zusammengearbeitet, und er hat in den Frühstücks- und Vesperpausen viel erzählt, auf das ich mich jetzt nicht mehr genau erinnern kann. Unter anderem hat er erzählt, daß er von Karl May unterstützt worden sei, und zwar regelmäßig an seinem Geburtstage. Er hat aber

nur alle vier Jahre Geburtstag

gehabt, denn er war am 29. Februar geboren. (Große Heiterkeit im Gerichtssaale.) An seinem 52. Geburtstage zeigte mir mein Bruder ein mit Gold gefülltes Portemonnaie und sagte: Solche Freunde muß

man haben. Das Portemonnaie habe er von May bekommen. Mein Bruder hat dann auch noch verschiedenes andere erzählt, das ich Herrn Lebius wiedererzählte. So habe ich erzählt, daß May meinem Bruder einmal 500 Mark schickte, ferner den Einbruch Mays und meines Bruders in Niederwinkel und in einen Uhrmacherladen, die Geschichte, wie sie den Feldjägern ein Schnippchen schlugen, die Renommisterei des Karl im Wirtshaus „Zur Kappe“ und das Ausrücken der Turnerschaft und Feuerwehr von Hohenstein, um Karl May zu fangen. Die Sache von den Feldjägern und der Vorgang auf der „Kappe“, wurden hier in Hohenstein in allen Wirtshäusern erzählt, mein Bruder war geradezu stolz darauf, das erzählen zu können. – Vors.: Nach dem Artikel haben sie auch angegeben, daß bei verschiedenen Gelegenheiten der Wein in Strömen geflossen sei. – Bekl.: Die Ausschmückungen des Artikels sind nicht von mir, ich bin nur ein einfacher Mann. – Vors.: Glaubten Sie denn, daß diese Sachen alle wahr seien? – Beklagter: Wenn ich gewußt hätte, daß Karl May noch am Leben ist, hätte ich es totgeschwiegen, ich habe aber erst kurz vor dem ersten Prozeß erfahren, daß er noch lebt. Lebius erzählte mir, er wolle einen Kalender herausgeben, und die ganzen Sachen sollen darin in humoristischer Weise behandelt werden. – Vors.: Sie mußten aber damit rechnen, daß Ihre Erzählungen Folgen haben konnten. – Bekl.: Lebius hat das, was ich ihm erzählt habe, aufgeschrieben und mir vorgelesen und das habe ich dann unterschrieben. – Vors.: Das ist ja etwas ganz Neues. Haben Sie denn wider besseres Wissen Ihre Angaben gemacht. – Bekl.: Ich war überzeugt, daß alles, was mein Bruder erzählte, wahr sei; er hat es ja auch vielen anderen Leuten erzählt. – Rechtsanwalt Hauboldt hält dem Beklagten vor, daß er bei einer Vernehmung in Dresden anders ausgesagt habe. Er soll damals erklärt haben: Ich weiß nicht, ob die Angaben meines Bruders wahr sind. – Beklagter: Ich habe die Sache gar nicht so ernst aufgefaßt. – Rechtsanwalt Puppe: Es besteht der Verdacht, daß der Angeklagte von Lebius stark beeinflusst worden ist. Gestern nachmittag haben zwischen Lebius und dem Beklagten Unterhandlungen stattgefunden. – Bekl.: Ich kann nicht mehr wortgetreu wiedergeben, was ich bei der Vernehmung in Dresden ausgesagt habe. Als ich den Artikel im „Bund“ gelesen habe, den mir Lebius zuschickte, habe ich gleich gesagt: da ist mehr dazu gemacht worden. Ich habe überhaupt der Sache keinen Wert beigelegt, da ich doch glaubte, daß Beide tot sind. – Vors.: Wer sind denn Beide? – Bekl.: Mein Bruder und May. – Auf Befragen durch Rechtsanwalt Puppe gibt der Beklagte zu, daß er von Lebius 5 Mark erhalten habe; außerdem habe dieser ihn ins Hotel „Drei Schwanen“ geführt und ihm zwei Glas Bier und zwei Zigarren spendiert. – Rechtsanwalt Puppe: Es ist uns bekannt geworden, daß der Beklagte gestern nachmittag gesagt hat, er könne das alles nicht mehr ertragen; er wolle seine Familie im Stiche lassen und sich ein Leid antun. Ist dem Beklagten bekannt, daß seine Frau es ablehnte, gestern mit Lebius zu sprechen und, als Lebius ihr eine Bezahlung anbot, erklärte, sie nehme von Lebius nichts an? – Der Beklagte gibt beides zu. – Rechtsanwalt Puppe fragt den Beklagten weiter, ob er gestern telegraphisch zu Lebius ins Hotel bestellt worden sei und ob dieser ihm eine Entschädigung in Aussicht gestellt habe. – Bekl.: Das will ich erst nach der Verhandlung sagen. – Vors.: Hat Ihnen Lebius gesagt, was Sie hier aussagen sollen? – Bekl.: Ich lasse mich nicht beeinflussen, ich sage nur, was ich verantworten kann. – Rechtsanwalt Hauboldt: Haben Sie nicht einmal geäußert: Ich bedaure, daß ich Lebius

einen Bären aufgebunden

habe, wenn er wiederkommt, schmeiße ich ihn aus dem Hause. – Der Beklagte gibt nur die letztere Aeußerung zu. – Damit ist diese Vernehmung beendet.

*

Nach dreistündiger Verhandlung wurde folgender **Vergleich** geschlossen: Der Angeklagte bedauert, dem Schriftsteller Lebius gegenüber diejenigen Aeußerungen über den Privatkläger erzählt zu haben, die den rechtlichen Teil der Klage bilden; er erklärt weiter, daß er diese Angaben ungeprüft weitergegeben habe und nicht aufrechterhalten könne. Er nimmt infolgedessen die beleidigenden Angaben zurück. Der Privatkläger nimmt diese Ehrenerklärung an. Die gesamten Kosten des Verfahrens übernimmt der Angeklagte, die gerichtlichen werden gegeneinander aufgehoben. Der Privatkläger zieht die Privatklage und den Strafantrag zurück.